

Dritter Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht Musikschulen

Gemäß § 124 (4) Schulgesetz von Berlin

Berichtszeitraum 2012-2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Berichtsauftrag	3
Teil I Rahmenbedingungen der Musikschularbeit	4
1. Gesetzlicher Auftrag, Trägerschaft, gesamtstädtische Steuerung	4
1.1 Gesetzlicher Auftrag nach Schulgesetz	4
1.2 Trägerschaft	4
1.3 Gesamtstädtische Steuerung	4
1.4 Überbezirkliche Einrichtungen	5
1.5 Finanzierung der Musikschulen	5
Teil II Leistungs-, Ressourcen- und Qualitätsentwicklung	6
2. Die Musikschulen im Profil	6
2.1 Leistungsvolumen	6
2.2 Musikschülerinnen und Musikschüler	8
2.3 Das Angebotsspektrum der Berliner Musikschulen	10
2.3.1 Instrumental- und Vokalunterricht	11
2.3.2 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) und Begabtenförderung	11
2.3.3 Veranstaltungen, Aufführungen und Konzerte	12
2.4 Vernetzungen mit Kindertagesstätten und Schulen	13
2.4.1 Kooperationen mit Schulen, insbesondere Grundschulen und Kindertagesstätten	13
2.4.2 Rahmenvereinbarung, Kooperationen mit Ganztagschulen der Sekundarstufe I	16
3. Ressourcenentwicklung	17
3.1 Ausgaben und Einnahmen	17
3.2 Personal	19
3.3 Sachmittel und Instrumentenausstattung	22
3.4 Gebäude und Räume	24
4 Qualitäts- und Organisationsentwicklung	24
Teil III Zusammenfassung, Auswertung und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der bezirklichen Musikschulen	26
5 Zusammenfassung der Ergebnisse	26
6 Auswertung	27
7 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der bezirklichen Musikschulen	28
Anhang	31
Anlage 1: Altersstruktur der Musikschülerinnen und Musikschüler 2017	32
Anlage 2: Schülerinnen und Schüler nach Fächern an den Berliner Musikschulen	33
Anlage 3: Entwicklung der Stunden/ Vollzeitäquivalente Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	34

Berichtsauftrag

Gemäß § 124 (4), Satz 2 Schulgesetz vom 26.01.2004¹ veröffentlicht die für Musikschulen zuständige Senatsverwaltung mindestens alle fünf Jahre einen vergleichenden Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht zur Arbeit der Berliner öffentlichen Musikschulen. Der erste Bericht dieser Art umfasste den Berichtszeitraum 2002 bis 2006, der zweite den Berichtszeitraum 2007 bis 2011. Der Berichtszeitraum für den vorliegenden Bericht wurde mit Beschluss des Abgeordnetenhauses zum Haushaltsplan Einzelplan 15 - Finanzen, Einzelplan 29 - Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten und Einzelplan 27 - Zuweisungen an und Programme für die Bezirke auf sechs Jahre von 2012 bis 2017 verlängert (Drucksache Nr. 18/ 0700 (II.B.107)).

Der vorliegende Bericht schließt an den Vorgängerbericht an und übernimmt dessen Grundstruktur in aktualisierter Form. Der abschließende Teil fasst die Ergebnisse zusammen, wertet diese aus und zeigt Maßnahmen zur Weiterentwicklung der bezirklichen Musikschulen auf.

Die Zuständigkeit für gesamtstädtische Angelegenheiten der Berliner Musikschulen wechselte im Rahmen der Senatsbildung für die 18. Legislaturperiode von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) zur Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEuropa). Entsprechend ist der vorliegende Bericht der erste, der von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa erstellt wurde, umfasst jedoch einen Zeitraum, der überwiegend nicht in ihrer fachlichen Zuständigkeit lag.

¹ Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBL. S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsumsetzungsgesetzes vom 09.04.2018 (GVBl. S. 202).

Teil I Rahmenbedingungen der Musikschularbeit

1. Gesetzlicher Auftrag, Trägerschaft, gesamtstädtische Steuerung

1.1 Gesetzlicher Auftrag nach Schulgesetz

Das Schulgesetz für Berlin vom 26.01.2004 (Stand 09.04.2018) definiert den Auftrag der Musikschulen:

- *Musikschulen sind Bildungs- und Kultureinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene; sie sichern den chancengleichen Zugang zum Musikunterricht und zur Musikkultur für jede Bürgerin und jeden Bürger. Die Musikschulen nehmen Aufgaben der außerschulischen Musikerziehung, der musikalischen Bildung und Kulturarbeit sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr, suchen und fördern Begabungen und ermöglichen vielfältige Zugänge zur musikalischen Betätigung. Sie können eine studienvorbereitende Ausbildung anbieten. (§124, Abs. 1)*

Zur Erfüllung dieses Auftrags sollen Musikschulen ein umfassendes Angebot in allen musikalischen Unterrichtszweigen machen:

- *Musikschulen sichern im praktischen und theoretischen Einzel-, Gruppen- und Klassenunterricht die musikalische Grundversorgung durch instrumentale und vokale Angebote und das Musizieren in Ensembles. Musikschulen halten ein kontinuierliches Unterrichtsangebot vom Elementarbereich (Grundstufe) bis hin zur Studienvorbereitenden Ausbildung vor. (124, Abs. 2 und 3)*

Sie sind gehalten, ihre Aufgaben in Kooperation und durch Vernetzung mit anderen Einrichtungen zu erfüllen:

- *Musikschulen kooperieren mit den allgemeinbildenden Schulen und mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen. (§ 124, Abs. 6)*

Durch das Schulgesetz ist der Bildungsauftrag verbindlich festgelegt. Gesetzliche Regelungen oder Verordnungen anderer Bundesländer beschreiben die Aufgaben in ähnlicher Weise.

1.2 Trägerschaft

In Berlin ist Musikschularbeit Durchführungsaufgabe der Bezirke. Das Schulgesetz (§124, Abs. 1) verpflichtet jeden Bezirk zum Unterhalt einer Musikschule. Die Musikschulen sind Fachbereiche der Ämter für Weiterbildung und Kultur.

1.3 Gesamtstädtische Steuerung

Die gesamtstädtische Steuerung des Musikschulwesens auf ministerieller Ebene liegt seit Beginn der 18. Legislaturperiode in der Zuständigkeit der SenKultEuropa, davor in der Zuständigkeit der jetzigen SenBildJugFam. Aufgrund der Verfasstheit der Berliner Verwaltung ist die Erfüllung dieser Aufgabe nur in Zusammenarbeit von Senat und Bezirken möglich. Gemäß Verfassung von Berlin und Allgemeinem Zuständigkeitsgesetz (AZG) gibt es keine generelle Fachaufsicht des Senats über die Bezirke im Bereich des Musikschulwesens. SenKultEuropa ist ermächtigt, die erforderlichen Verwaltungsvorschriften über das Musikschulwesen zu erlassen. Davon wurde mit dem Erlass einheitlicher Regelungen zu

Entgelten² und Honoraren³ Gebrauch gemacht. Darüber hinaus kann das Land über Rahmenvereinbarungen⁴, über die Bereitstellung von Mitteln für zusätzliche Aufgaben und indirekt über die Ausgestaltung der Regeln der Bezirksfinanzierung auf Entwicklung und Angebot der Musikschulen Einfluss nehmen.

Die SenKultEuropa führt regelmäßige Beratungen mit den Leitungen der Musikschulen, den Leitungen der Ämter für Weiterbildung und Kultur sowie den für Musikschulen zuständigen Stadträtinnen und Stadträten durch. Die SenKultEuropa vertritt das Land Berlin im Verband deutscher Musikschulen e.V. und zahlt den Mitgliedsbeitrag. Die landesverbandliche Tätigkeit erfolgt in enger Abstimmung mit den Musikschulleitungen.

Fragen, die alle Musikschulen betreffen, werden in der AG der Musikschulleitungen - ggf. unter Hinzuziehung der SenKultEuropa - besprochen.

In grundsätzlichen Angelegenheiten des Berliner Musikschulwesens wird die zuständige Senatsverwaltung von einem Musikschulbeirat beraten (§ 124, Abs. 7 SchulG).

1.4 Überbezirkliche Einrichtungen

Durch Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Bezirken wurden die Entwicklung, die Finanzierung und der Betrieb des IT-Fachverfahrens für die Berliner Musikschulen - „MS-IT“ geregelt. Ende 2017 war MS-IT in elf von zwölf Musikschulen eingeführt, die letzte Musikschule hat 2018 auf MS-IT umgestellt (siehe Seite 21/FN 32).

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin - EGovG Bln) am 10. Juni 2016 und der Entscheidung des IKT-Lenkungsrates vom 18. September 2017 über die Empfehlung zum landesweiten Einsatz des Verfahrens in allen Bezirken hat MS-IT einen neuen Stand erreicht. Mit dem Beschluss des IKT-Lenkungsrats Nr. 22/2017 sind zugleich alle Beteiligungsverfahren vor den bezirklichen Personalvertretungen erloschen. Die Beteiligung des Hauptpersonalrats erfolgt federführend durch die SenKultEuropa.

Ungeachtet dieser Entwicklung ist das Fachverfahren der Musikschulen – wie alle IT-Verfahren – ständig verbesserungsfähig und weiterentwicklungsbedürftig. Dies ist nicht nur der allgemeinen IT-Entwicklung geschuldet, sondern auch der Veränderung der Praxis der Musikschulverwaltung sowie der Tatsache, dass es sich bislang um ein rein internes Verfahren handelt. Das Potential, dass in einer Öffnung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern liegt (z.B. für die konsistente Information über das Musikschulangebot oder die IT-gestützte Buchung und Abrechnung von Musikschulunterricht) konnte im Berichtszeitraum noch nicht durch weitere Entwicklungsschritte erschlossen werden.

1.5 Finanzierung der Musikschulen

Über die Verwendung der für die Musikschularbeit zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (Kapitel 3620 der Bezirkshaushalte) entscheiden die Bezirke im Rahmen der Globalsummenzuweisung in eigener Verantwortung. Die wesentliche Grundlage sind dabei

² Ausführungsvorschriften über die Entgelte an den Musikschulen Berlins (AV-MSE) vom 13. Januar 2003 (Amtsblatt für Berlin, 2003, S. 3302), zuletzt geändert durch Ausführungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über die Entgelte an den Musikschulen Berlins (AV-MSE) vom 16. Juli 2012 (Amtsblatt für Berlin, 2012, S. 1482). Die AV-MSE sind am 31. Juli 2014 außer Kraft getreten, werden von den Bezirken aber bis auf weiteres weiter angewendet.

³ Ausführungsvorschriften über Honorare der Musikschulen (AV Honorare MuS) vom 10.07.2012 (Amtsblatt für Berlin, 2012, S. 1750).

⁴ Z.B. Rahmenvereinbarung Kooperationen Ganztagschulen der Sekundarstufe I.

die Produktbudgets. Im Doppelhaushalt 2014/2015 wurden zusätzlich 2,5 Mio. € zur Erhöhung des Musikschulangebots bereitgestellt.

Im jetzt beschlossenen Doppelhaushalt 2020/21 sind zusätzliche Mittel in Höhe von 4,2 Mio. € bzw. 8,5 Mio. € für die Musikschulen eingestellt worden, um einerseits die Erhöhung der Honorare in den Musikschulen zu finanzieren und andererseits um den Weg fortzusetzen, den Anteil festangestellter Lehrkräfte an den Musikschulen zu erhöhen (verbindliche Erläuterung).

Teil II Leistungs-, Ressourcen- und Qualitätsentwicklung

2. Die Musikschulen im Profil

Die Arbeit der Berliner Musikschulen ist am Auftrag zu beurteilen, wie er im Schulgesetz formuliert ist. Die diesbezüglichen Daten werden im Wesentlichen durch die Musikschulstatistik dokumentiert, die auf Basis des Statistikbogens des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) erhoben wird. Die Daten werden dem Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelt und gehen in die bundesweite Musikschulstatistik des VdM ein. Die Auswertung der Finanzdaten für das Kapitel 3620 erfolgt aus den von der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) zur Verfügung gestellten landesweiten Daten. Die vergleichende Darstellung der Unterrichtsleistungen erfolgt auf Basis des Hauptprodukts „79395 Musikunterricht“ mit der standardisierten Bezugsgröße „Unterrichtseinheiten - UE je 45 Minuten“. Die Leistung im Bereich der Veranstaltungen ist aus dem Produkt „79396 – Musikveranstaltungen“ mit der Bezugsgröße „Veranstaltungseinheiten á 45 Minuten“ ersichtlich.

2.1 Leistungsvolumen

Das Leistungsvolumen, bezogen auf die Unterrichtseinheiten für Musikunterricht der Berliner Musikschulen, war, über den gesamten Berichtszeitraum betrachtet, weitgehend konstant. Auch gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum hat sich das Leistungsvolumen nicht wesentlich verändert.

Unterrichtseinheiten à 45 Minuten gesamt					
2012	2013	2014	2015	2016	2017
1.133.093	1.111.611	1.100.456	1.137.050	1.186.966	1.102.467

Eine verbindlich von den Bezirken zu erfüllende Zielvorgabe für einen Versorgungsgrad mit Musikschulunterricht gibt es nicht. Im Stadtentwicklungsplan „Öffentliche Einrichtungen - Versorgung mit kulturellen Einrichtungen“ (StEP 2) vom 25.07.1995 ist als Richt-/Orientierungswert eine Versorgung von 12 Jahreswochenstunden je 1.000 Einwohnerin/ Einwohner genannt. Dieser Zielwert wurde dem Abgeordnetenhaus bei Vorlage des Schulentwicklungsplans für das Land Berlin am 31.07.2001 nochmals zur Kenntnisnahme vorgelegt. An diesem Wert orientieren sich die Bezirke nach wie vor, z.B. bei der Einbeziehung in die integrierte Infrastrukturplanung im Land Berlin⁵.

Im Berichtszeitraum wurde der Richt-/Orientierungswert zwar von keiner Musikschule erreicht. Ausweislich der Broschüre „Was kostet wo wie viel“ zeigt sich allerdings, dass Berlin im bundesweiten Vergleich 2016 mit 8,76 Jahreswochenstunden je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner deutlich über dem bundesweiten Versorgungsgrad von 5,80 Jahreswochenstunden lag und damit hinter Baden-Württemberg mit einem Versorgungsgrad von 8,97 auf dem 2. Platz.⁶ Im Rahmen der aktuellen Strategie zur integrierten Infrastrukturplanung (SIIP) ist eine Überprüfung des Richtwerts vorgesehen.

Die Zahl der Jahreswochenstunden ist innerhalb des Berichtszeitraums um 581 gestiegen. Wegen der im gleichen Zeitraum angestiegenen Bevölkerungszahl hat sich daraus keine Verbesserung des Versorgungsgrades ergeben. Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, stellt sich die Entwicklung des Versorgungsgrades in den Bezirken unterschiedlich dar.

⁵ Der Stadtentwicklungsplan „Öffentliche Einrichtungen - Versorgung mit kulturellen Einrichtungen“ (StEP 2) war ein städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB, das Aussagen zu Richtwerten unterschiedlicher öffentlicher Einrichtungen getroffen hat und vom Senat beschlossen wurde. Der aktuelle Prozess zur Erarbeitung einer Strategie zur integrierten Infrastrukturplanung (SIIP) soll Leitlinien und Grundlagen für eine räumliche Planung der sozialen und grünen Infrastruktur erstellen. Voraussetzung dazu ist das Vorhandensein eines Richt- bzw. Orientierungswertes für die Ermittlung und Planung der quantitativen, flächenrelevanten Bedarfe zur Versorgung der Bevölkerung mit den jeweiligen Einrichtungsarten. Der Erarbeitung der Strategie wird mit einer Beschlussfassung des Senats und des Rats der Bürgermeister abgeschlossen.

⁶ Vgl. Broschüre „Was kostet wo wie viel? Die Berliner Bezirke im Kostenvergleich, Haushaltsjahr 2017“, herausgegeben von der Senatsverwaltung für Finanzen. Abrufbar: <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6347.php>.

Bezirk / Musikschule	Bevölkerung in 1.000 EW		Jahreswochenstunden (Jwst)		Versorgungsgrad (Jwst je 1.000 EW)		Abweichung vom Richtwert 12 Jwst	
	2012	2017	2012	2017	2012	2017	2012	2017
Mitte	336	374	2.968	2.963	8,83	7,92	-3,17	-4,08
Friedrichshain-Kreuzberg	267	282	1.944	2.268	7,28	8,04	-4,72	-3,96
Pankow	367	399	3.034	3.375	8,26	8,46	-3,74	-3,54
Charlottenburg-Wilmersdorf	317	338	3.622	3.276	11,43	9,69	-0,57	-2,31
Spandau	221	241	1.460	1.576	6,61	6,54	-5,39	-5,46
Steglitz-Zehlendorf	294	305	4.525	3.505	15,39	11,49	+3,39	-0,51
Tempelhof-Schöneberg	327	348	2.638	3.146	8,07	9,04	-3,93	-2,96
Neukölln	316	329	2.382	2.247	7,54	6,83	-4,46	-5,17
Treptow-Köpenick	242	263	1.484	1.624	6,13	6,17	-5,87	-5,83
Marzahn-Hellersdorf	250	264	1.080	1.397	4,32	5,29	-7,68	-6,71
Lichtenberg	259	283	2.212	2.530	8,54	8,94	-3,46	-3,06
Reinickendorf	246	263	1.825	1.848	7,42	7,03	-4,58	-4,97
Berlin	3.442	3.689	29.174	29.755	8,48	8,07	-3,52	-3,93

2.2. Musikschülerinnen und Musikschüler

Die Attraktivität der Berliner Musikschulen ist ungebrochen.⁷ Die Zahl der Musikschülerinnen und -schüler ist seit 2011 bis 2017 um rd. 18 Prozent gestiegen. Dies ist insofern bemerkenswert, da die Anzahl der Unterrichtseinheiten weitgehend unverändert geblieben ist. Ursächlich hierfür sind neben leicht gestiegenen Kooperationsaktivitäten (vgl. auch 2.4 Vernetzungen mit Kindertagesstätten und Schulen) offensichtlich Veränderungen der Angebotsstruktur hin zu mehr Gruppenunterricht.

Eine weitere Kennziffer ist die Zahl der Musikschülerinnen und -schüler pro 1.000 Einwohnerin/Einwohner (=Versorgungsdichte). Diese konnte gegenüber dem letzten Berichtszeitraum gesteigert werden. Während die Versorgungsdichte 2011 1,43 Prozent betrug, haben im Jahr 2017 rechnerisch 16 von 1.000 Berlinerinnen und Berliner Musikschulunterrichtsangebote wahrgenommen. Dies entspricht einer Versorgungsdichte von 1,6 Prozent. Die Berliner Musikschulen sollen die „Grundversorgung“ in der musikalischen Bildung sichern. Entsprechend ist die Hauptzielgruppe und damit Förderschwerpunkt aus kultur-, bildungs- und familienpolitischer Sicht die Gruppe der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre. Der Anteil dieser Gruppe an der Zahl aller Musikschülerinnen und -schüler erreichte 2017 insgesamt rd. 77 Prozent. Bezogen auf die Gesamtheit der Hauptzielgruppe erhielten 7,77 Prozent aller Kinder und Jugendlichen Musikschulunterricht. Die Entgeltregelungen räumen den Musikschulen die Möglichkeit zur Ermäßigung der Entgelte aus unterschiedlichen Gründen (z.B. aufgrund der Einkommenssituation, Familienermäßigung, Er-

⁷ Für die Statistik 2017 wurden 4.857 Schülerinnen und Schüler auf Wartelisten gemeldet (2011 = 9.700).

mäßigung aufgrund besonderer Begabung) ein. 2017 wurden von 45.776 Unterrichtsverträgen 2.125 Verträge aufgrund eines geringen Familieneinkommens ermäßigt. Dies entspricht 4,6 % aller Unterrichtsverträge. Die an der Gesamtzahl der Unterrichtsverträge gemessene geringe Ermäßigungsfallzahl könnte als eine Ursache auch haben, dass ein Besuch der Musikschule trotz der Ermäßigung wirtschaftlich schwer darstellbar ist. Insgesamt wurden 2017 Ermäßigungen in Höhe von rd. 845.000 € gewährt. 19.831.000 € wurden aus Entgelten eingenommen. Die Ermäßigungsquote lag damit bei 4,26 %.

Der Anteil der Erwachsenen ab 18 Jahre lag im Berichtszeitraum wie in der vorherigen Berichtsperiode weiterhin bei konstant rd. 20 Prozent der Musikschülerinnen und -schüler, wobei sich innerhalb der Gruppe der Erwachsenen große Unterschiede zwischen den Altersgruppen ergaben: So waren 6,1 % der Musikschülerinnen und -schüler junge Erwachsene zwischen 19 und 25 Jahre. Die große Altersspanne zwischen 26 und 60 Jahren machte nur 11,9 % aus.

Für die Musikschularbeit mit Menschen älter als 60 Jahre, zu denen 2017 gerade 2,8 % aller Musikschülerinnen und Musikschüler gehörten (vgl. Anlage 1), aber gut 30 % der Stadtbevölkerung (das sind etwa 1,08 Mio. Menschen), gelten die Ausführungen des zweiten Leistungs- und Qualitätsentwicklungsberichts auch weiterhin.⁸ Damit sich die Musikschulen verstärkt in der musikpädagogischen Arbeit mit Seniorinnen und Senioren engagieren und ältere Menschen als Musikschülerinnen und Musikschüler gewinnen können, bedürfen die Musikschulen der personellen Ausstattung insbesondere im Bereich der pädagogischen Koordination und Organisation.

Selbiges gilt mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Herausforderung der immer diverser werdenden Stadtgesellschaft. Die Aufgabe, junge Menschen für das Erlernen eines Musikinstruments zu begeistern, dürfte sich in Bezirken wie Mitte mit einem Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund von 72 % anders darstellen als in Pankow, wo der Anteil gerade 26 % beträgt. Für alle bezirklichen Musikschulen gleichermaßen stellt sich die Frage, künftig besser zu ermessen, wer ihre Nutzerinnen und Nutzer und vor allem auch ihre Nichtnutzerinnen und Nichtnutzer sind und aus welchem Grund und mit welchen Erwartungen Musikschulunterricht gebucht wird oder nicht. Auf der Basis entsprechender Erkenntnisse könnten die Musikschulen ihr Angebot gezielt abrunden, wo nötig fokussieren und eine angepasste Informationsstrategie entwickeln.

⁸ Vgl. Abschnitt 2.5. des zweiten Leistungs- und Qualitätsentwicklungsberichts. Vgl. für den Anteil älterer Menschen an der Stadtbevölkerung am 31.12.2017 die S. 12 des Statistischen Berichts A I 3 – j / 17 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom September 2018.

Bezirk / Musikschule	Musikschülerinnen und -schüler		Musikschülerinnen und -schüler unter 18 Jahre 2017	Bevölkerung unter 18 Jahre (= Hauptzielgruppe) 2017	Anteil Hauptzielgruppe an den unter 18-Jährigen 2017 in %	Anteil Musikschülerinnen und -schüler an der Gesamtbevölkerung 2017 in %
	2012	2017				
Mitte	4.799	5.529	4.414	57.723	7,65	1,48
Friedrichshain-Kreuzberg	2.983	3.187	2.265	43.330	5,23	1,13
Pankow	4.351	6.384	5.334	69.162	7,71	1,60
Charlottenburg-Wilmersdorf	4.803	5.529	3.827	44.377	8,62	1,64
Spandau	2.476	2.196	1.799	41.428	4,34	0,91
Steglitz-Zehlendorf	8.685	7.712	6.634	47.835	13,87	2,53
Tempelhof-Schöneberg	4.546	5.992	4.272	52.779	8,09	1,72
Neukölln	4.256	4.398	2.586	53.044	4,88	1,84
Treptow-Köpenick	2.534	2.416	1.865	39.838	4,68	0,92
Marzahn-Hellersdorf	3.294	3.930	3.621	44.700	8,10	1,49
Lichtenberg	6.916	7.333	6.380	44.768	14,25	2,59
Reinickendorf	2.536	4.579	2.300	44.065	5,22	1,74
Berlin	52.179	59.185	45.297	583.049	7,77	1,60

2.3 Das Angebotsspektrum der Berliner Musikschulen

Einzelunterricht und Unterricht im Ensemble sind weiterhin die Kernaktivitäten der Berliner Musikschulen. Der Fächerumfang entspricht dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. und wird von allen Berliner Musikschulen angeboten. Aufgrund der Größe der jeweiligen Musikschule bzw. aufgrund der zur Verfügung stehenden Musikschullehrkräfte ergeben sich hinsichtlich einzelner Instrumente teilweise Schwerpunkte, die die jeweilige Musikschule von den anderen abhebt. An der Integration von Geflüchteten haben sich die Berliner Musikschulen mit speziellen Angeboten beteiligt.⁹ Eine längerfristige Bindung dieses Personenkreises an die Musikschulen ist aber aufgrund der nachvollziehbaren besonderen Lebensumstände schwierig. Ein kontinuierliches Angebot

⁹ Im Wesentlichen finanziert aus den Mitteln des Masterplans für Integration und Sicherheit. Vgl. auch S. 129 des Umsetzungsberichts zum Masterplan Integration und Sicherheit für das Jahr 2017, der dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde (Drucksache 18/1534).

hat sich daher noch nicht entwickelt. Mit der Entwicklung von inklusiven Angeboten beschäftigen sich inzwischen alle Musikschulen. Im Jahr 2017 wurde Musikschulunterricht für 321 Schülerinnen und -schüler mit Behinderung erteilt.

Die absolute Zahl der Belegungen¹⁰ hat sich entsprechend der positiven Schülerinnen- und Schülerzahlentwicklung erhöht. Die prozentualen Ausprägungen schwanken jährlich minimal, so dass Trends nicht zu erkennen sind (z.B. Anteil der Grundfächer: 2011 = 24,6 Prozent, 2012 = 24,2 Prozent, 2017 = 24,5 Prozent). Auch die Belegungsquote (Schülerinnen- und Schülerbelegungen / Jahreswochenstunden) hat sich gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum praktisch nicht verändert (2011 = 2,2, 2012 = 2,2, 2017 = 2,3 Belegungen je Jahreswochenstunde). Die 67.938 Belegungen (2011: 62.811 Belegungen, d.h. plus rd. 8,2 Prozent) verteilten sich 2017 auf die Fachgruppen wie in Anlage 2 dargestellt.

2.3.1 Instrumental- und Vokalunterricht

Hinsichtlich der Verteilung der Belegungen auf die verschiedenen Fächer haben sich gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum in diesem Berichtszeitraum keine Veränderungen ergeben, die auf eine dauerhafte Strukturveränderung hinweisen. Hauptschwerpunkte sind die Grund- und Ensemblefächer. Bezogen auf die Gesamtheit der Belegungen dominiert jedoch weiterhin der Einzelunterricht.

Fächer	Anteil Belegungen 2012	Anteil Belegungen 2017
Grundfächer/ musikalische Früherziehung	24,2 %	24,5 %
Tasteninstrumente	12,9 %	12,3 %
Holzblasinstrumente	7,2 %	6,2 %
Blechblasinstrumente	1,4 %	1,7 %
Zupfinstrumente	7,5 %	6,8 %
Streichinstrumente	6,1 %	6,2 %
Schlaginstrumente	2,6 %	2,5 %
Vokalfächer	3,1 %	2,8 %
Ensemblefächer	13,5 %	14,0 %
Ergänzungsfächer	6,3 %	10,3 %

2.3.2 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) und Begabtenförderung

Alle Berliner Musikschulen bieten Personen, die an einem Musikstudium interessiert sind, eine Vorbereitung auf die an den Hochschulen üblichen sehr anspruchsvollen Aufnahmeprüfungen an. Dies ist erforderlich, da die schulische Förderung hierzu im Regelfall nicht ausreichend ist. Auch wenn die Zahl der Teilnehmenden im Verhältnis zur Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler der Berliner Musikschulen gering ist, trägt die Studienvorbereitende Ausbildung maßgeblich zur Sicherung des künstlerischen Nachwuchses studierter

¹⁰ Belegung = Unterrichtsbuchung, Belegung einer definierten Unterrichtsveranstaltung. Die Zahl der Belegungen weicht von der Zahl der Schülerinnen und Schüler ab, da jede Schülerin und jeder Schüler mehrere Fächer belegen kann.

Musiklehrkräfte bei. Darüber hinaus sind die Aktivitäten der im Rahmen der SVA geförderten Talente ein künstlerisches Aushängeschild der Musikschulen in der Musikmetropole Berlin. Für die einzelnen Musikschulen ist die SVA für die Sichtbarkeit und kulturelle Ausstrahlung sowie für die Werbung des Nachwuchses von besonderer Bedeutung. Von den Schülerinnen und Schülern in der SVA nimmt mindestens ein Viertel im Anschluss ein Musikstudium auf.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Schülerinnen und Schüler in der SVA	470	484	425	447	458	445

Stark engagiert sind die Berliner Musikschulen bei Musikwettbewerben¹¹, bei denen sich begabte Musikschülerinnen und -schüler – begleitet von Musikschullehrkräften – messen können. Gute Platzierungen hier wirken motivierend und befördern in dem einen oder anderen Fall die musikalische Berufswahl. Besonders begabte Musikschülerinnen und -schüler können in den Genuss einer Entgeltermäßigung in Höhe von 50 bis 70 Prozent des regulären Entgeltes kommen. Von dieser Möglichkeit haben die Berliner Musikschulen 2017 in 331 Fällen Gebrauch gemacht.

2.3.3 *Veranstaltungen, Aufführungen und Konzerte*

Teil des pädagogischen Konzepts der Berliner Musikschulen ist es, dass sich die Musikschülerinnen und -schüler mit ihren erworbenen musikalischen Fähigkeiten an Veranstaltungen, Aufführungen und Konzerten beteiligen. Es ist Teil des Unterrichts, das Schülerinnen und Schüler vor Publikum spielen. Diese Auftritte setzen ein Ziel, sollen anspornen und motivieren. Auch für die Lehrkräfte ist dies immer eine Herausforderung, da die Auftritte letztlich das Resultat einer engen und sensiblen Zusammenarbeit zwischen Schülerin bzw. Schüler und Lehrkraft sind.

Neben internen und öffentlichen Vorspielen der Musikschülerinnen und Musikschüler veranstalten die Musikschulen Chor- und Orchesterkonzerte, Kammermusikveranstaltungen, Lehrkräftekonzerte, Jazz-, Rock- und Popkonzerte, Tanz- und Musiktheateraufführungen. Die Musikschulen wirken außerdem bei Veranstaltungen in den Bezirken, mitunter auch berlinweiten Events sowie bei Veranstaltungen in Schulen und Kindertagesstätten mit.

Durch ihr vielfältiges Veranstaltungsangebot entfaltet sich die Doppelnatur von Musikschulen als Einrichtungen der musikalischen Pädagogik einerseits und Kultureinrichtungen andererseits. Mit ihren Veranstaltungen sind Musikschulen geeignet, eine wichtige Funktion für die lokale kulturelle Versorgung im Quartier zu übernehmen. Diese Arbeit ist ein Beitrag zur Belebung der Quartiere und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts, weshalb es besonders darauf ankommt, die Musikschulen bei flächenhaften Neubauplanungen und Entwicklungsinitiativen zu berücksichtigen. Denn Musikschulen benötigen – wie für ihre pädagogische Arbeit – auch für ihre Veranstaltungsarbeit geeignete Räumlichkeiten und eine adäquate Ausstattung bzw. über die erforderlichen personellen Kapazitäten, solche Infrastrukturen anlassbezogen an anderen Orten, z.B. in Stadtteilzentren, Senioren-

¹¹ Insbesondere der Landes- und Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“.

wohnstätten, Nachbarschafts- und Gemeindehäusern zu organisieren. Nicht zuletzt gewährleistet die Veranstaltungsarbeit der Musikschule die Sichtbarkeit der Einrichtung und ihrer Leistungen.

Die Art und Größe der Veranstaltungen differieren stark. Damit sind auch die Veränderungen zwischen den einzelnen Jahren innerhalb des Berichtszeitraums zu erklären.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl Veranstaltungen	5.416	3.277	3.120	2.700	2.696	2.971
Produktbudget in € (erweiterte Teilkosten)	2.117.763	2.019.695	2.439.445	2.531.484	2.424.118	2.436.345
Mitwirkende (Schülerinnen und Schüler sowie Musikschullehrkräfte)	55.008	52.753	51.142	45.291	46.634	56.963
Besucherinnen und Besucher	314.052	256.343	237.976	241.415	257.953	301.087

2.4 Vernetzungen mit Kindertagesstätten und Schulen

Es gehört zum gesetzlichen Auftrag der Berliner Musikschulen, mit den allgemeinbildenden Schulen und mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen zu kooperieren.¹² Je früher Menschen regelmäßig mit musikalischen Bildungsinhalten in Kontakt kommen, desto ausgeprägter und nachhaltiger sind der Lerneffekt und die Wirkung auf die Persönlichkeitsbildung. Insbesondere Kooperationen mit Kindertagesstätten und Grundschulen sollten daher im Sinne des gesetzlichen Auftrags aktiv angestrebt und gefördert werden.

2.4.1 Kooperationen mit Schulen, insbesondere Grundschulen und Kindertagesstätten

Im zweiten Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht Musikschulen wurde festgestellt, dass zum Ende des Berichtszeitraums die Entwicklung der Kooperationen mit Schulen und Kitas stagnierte. Für den aktuellen Berichtszeitraum muss diese Aussage bestätigt werden.

Die Zahl der Schulen, mit denen die Berliner Musikschulen Kooperationsvereinbarungen geschlossen haben, hat sich im Berichtszeitraum nicht verändert. Die Zahl der Schülerinnen und -schüler, die über Kooperationen von den Musikschulen erreicht wurden, hat sich zwar um 22,4 Prozent erhöht, bezogen auf die gesamte Schülerschaft der Musikschulen war dies aber nur eine Steigerung um 0,8 Prozentpunkte¹³. Bezogen auf die Schülerzahl

¹² SchulG §124 (6).

¹³ 2012 haben von insgesamt 52.179 Musikschülerinnen und -Schülern 5.674 an Schulkooperationen teilgenommen (= 10,87 %). 2017 haben von insgesamt 59.185 Musikschülerinnen und -Schülern 6.944 an Schulkooperationen teilgenommen (= 11,73 %).

der allgemeinbildenden Schulen hat sich der Anteil der Musikschülerinnen und Musikschüler um 0,2 Prozentpunkte auf 2,0 Prozent erhöht. Im Grundschulbereich dagegen hat sich der Anteil von 4,1 Prozent auf 2,9 Prozent verringert¹⁴.

Die Zahl der Kindertagesstätten, mit denen die Musikschulen Kooperationen eingegangen sind, hat sich im Jahr 2017 gegenüber 2012 um rd. 11 Prozent erhöht, die Zahl der profitierenden Kinder ist aber weitgehend unverändert geblieben. Hinzu kommt, dass von den 166 Kooperationen in 2017 137 allein durch vier Musikschulen erfolgten¹⁵. Vier Musikschulen arbeiteten mit keiner Kindertagesstätte zusammen. Ob Kinder im Kontext des Kita-Besuchs von der Kooperation mit einer Musikschule profitieren können, hängt somit stark von dem Bezirk ab, in dem sie betreut werden.

Die Gründe dafür, dass gegenüber dem letzten und während des aktuellen Berichtszeitraums kein Ausbau von Kooperationen – insbesondere an Schulen – erfolgte, sind vielfältig: Fehlende Finanzierung, hoher Verwaltungsaufwand und fehlende festangestellte Musikschullehrkräfte werden von den Bezirken als Hauptgründe genannt.¹⁶

Die Musikschulen können in der Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Schulen auf Entgelte verzichten.¹⁷ Der Bezirk Lichtenberg¹⁸ hat als erster Bezirk von dieser Möglichkeit bei Kooperationen mit Kindertagesstätten Gebrauch gemacht, andere Bezirke folgten mit einem entsprechend positiven Ergebnis.

Auch Musikschulunterricht, der in Kooperation mit einer Schule erfolgt, kann von der Entgeltspflicht ausgenommen werden, sofern er in den Stundenplan der Berliner Schule integriert ist.¹⁹ Die Bezirke machten davon nur in geringem Umfang Gebrauch, da dies voraussetzt, dass die Musikschullehrkraft sich flexibel räumlich und zeitlich in die Arbeitsstrukturen der Schule einpassen kann. Das ist nur bei festangestellten Musikschullehrkräften möglich, da ihnen Ort und Zeit ihrer Lehrtätigkeit vorgegeben werden kann. Bei freiberuflichen Musikschullehrkräften, das waren im Berichtszeitraum rd. 90 Prozent der an den Berliner Musikschulen tätigen Musikschullehrkräfte, besteht hier die Gefahr, dass ggf. der Tatbestand der Scheinselbstständigkeit erfüllt ist. Eine Musikschule hat sich aufgrund dieser Rechtsunsicherheit völlig aus der Kooperationstätigkeit herausgezogen. Wie bei Kooperationen mit Kindertagesstätten, zeigt sich auch bei Kooperationen mit Schulen, dass, wenn Entgelte erhoben werden, das Interesse an ergänzendem Musikschulunterricht drastisch sinkt.

Rahmenvorgaben, wie eine Kooperation mit Grundschulen gestaltet wird, liegen nicht vor. Entsprechend müssen die Bedingungen, unter denen die Kooperation erfolgt, jeweils spezifisch abgestimmt werden. Unter den gegebenen Umständen ist dies aufwendig und nur wenig motivierend.

¹⁴ Daten 2012 aus Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 204 - März 2014, Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 2003 bis 2012.

¹⁵ Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln, Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg.

¹⁶ Zum Vergleich: In Hamburg sind alle Musikschullehrkräfte angestellt und der finanzielle Rahmen ist vorgegeben. Entsprechend nimmt der Kooperationsunterricht mit Schulen einen erheblich stärkeren Anteil der Musikschularbeit ein. In Hamburg wurden im Schuljahr 2017/18 Kooperationen mit 106 allgemeinbildenden Schulen (von 409) geschlossen. Rund 10.500 Schüler nahmen dort 2017 am „Ergänzenden Unterricht an Schulen – EUS“ mit deutlich steigender Tendenz teil. Aufgrund gezielter Förderung durch den Hamburger Senat beträgt der Anteil der Musikschülerinnen und -schüler an der Schülerschaft der allgemeinbildenden Schulen in Hamburg rd. 5,4 Prozent.

¹⁷ Vgl. AV-MSE, Abschnitt II Entgelte, 5 (3).

¹⁸ Siehe Konzept zur Förderung der Musikerziehung in Lichtenberg und zur Weiterentwicklung der Schostakowitsch-Musikschule Berlin-Lichtenberg.

¹⁹ Vgl. AV-MSE, Abschnitt II Entgelte, 5 (3).

Wie bereits im zweiten Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht festgestellt, geht die zu beobachtende Entwicklung nicht einher mit der schulgesetzlichen Kooperationsverpflichtung. Eine positive Entwicklung ist nur zu erwarten, wenn, wie auch bei Kindertagesstätten von einigen Bezirken praktiziert, zumindest im Grundschulbereich der außerunterrichtliche Musikschulunterricht für die Eltern entgeltfrei ist, die personellen und sächlichen Ressourcen für Kooperationen flexibel und rechtssicher zur Verfügung stehen und die Vereinbarungen möglichst einheitlich und unbürokratisch abgeschlossen werden können. Allerdings setzt die Entgeltfreiheit in der Kita- und Grundschulkooperation voraus, dass die Musikschulen ihr Wirken in diesem Bereich nicht mit Finanzierungsproblemen bezahlen. Eine generelle Entgeltfreiheit müsste durch entsprechende Anpassung der Einnahmeerwartungen flankiert werden.

	Anzahl Institutionen						Anzahl teilnehmender Schülerinnen und Schüler / Kinder					
	Schulen		davon Grundschulen		Kitas		Schulen		davon Grundschulen		Kitas	
Bezirk / Musikschule	2012	2017	2012	2017	2012	2017	2012	2017	2012	2017	2012	2017
Mitte	12	10	8	10	11	14	690	602	632	602	521	541
Friedrichshain-Kreuzberg	9	4	6	3	17	25	274	88	214	61	265	511
Pankow	6	11	4	7	1	1	460	619	270	213	20	115
Charlottenburg-Wilmersdorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Spandau	10	13	6	6	3	0	363	340	167	91	68	0
Steglitz-Zehlendorf	30	19	28	15	6	0	490	1366	446	1056	391	0
Tempelhof-Schöneberg	17	15	17	15	2	9	1035	1152	1035	1152	150	453
Neukölln	16	25	10	15	21	27	994	1518	653	812	302	382
Treptow-Köpenick	10	18	7	15	4	0	261	103	222	96	96	0
Marzahn-Hellersdorf	10	9	7	5	28	35	382	396	285	287	1872	2107
Lichtenberg	6	5	6	5	54	50	555	500	555	500	4006	3566
Reinickendorf	7	4	3	3	3	5	170	260	37	29	85	130
Berlin	133	133	102	99	150	166	5674	6944	4516	4899	7776	7805

Berlin gesamt 2017	allg. Schulen	dav. GS	Kitas	Schülerinnen und Schüler allg. Schulen gesamt	dav. GS	Kitas
	759	427	2560	351.249	170.369	167.000

2.4.2 Rahmenvereinbarung, Kooperationen mit Ganztagschulen der Sekundarstufe I²⁰

Im Gegensatz zu den Grundschulen wurde zum Schuljahr 2010/2011 von den Bezirken und der damaligen Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Rahmenvereinbarung geschlossen, mit der die Zusammenarbeit mit Ganztagschulen der Sekundarstufe I und die Kostenerstattung für die Musikschulen geregelt ist. Dennoch ist keine signifikante Zunahme der Anzahl der Kooperationen festzustellen: Während 2012 in drei Bezirken im Rahmen dieser Regelung außerunterrichtliche musikpädagogische Angebote der Musikschulen an der Schule erteilt wurden, waren es in der Folgezeit vier. Seit 2014 entfallen auf diesen Bereich jeweils etwa 2.000 erteilte Unterrichtseinheiten. Im Jahr 2017 betrug der Anteil nur 0,1 Prozent aller von den Musikschulen erteilten Unterrichtseinheiten. Bereits im zweiten Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht wurde festgestellt, dass es 2010 und 2011 zu keiner grundlegenden Ausprägung von Kooperationsbeziehungen auf Basis der Rahmenregelung gekommen ist. Daran hat sich bis einschließlich 2017 nichts geändert. Als Ursachen wurden bereits im letzten Bericht organisatorische Fragen und die zur Verfügung stehende Finanzierung beschrieben.

²⁰ Rahmenvereinbarung über die Kooperation von Schulen mit bezirklichen Volkshochschulen und Musikschulen im Rahmen der ergänzenden außerunterrichtlichen Bildungsarbeit in der Sekundarstufe I nach den §§ 5 Abs. 2, 19 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für Berlin (SchulG), 11.08.2010.

3. Ressourcenentwicklung

Wie auch in der letzten Berichtsperiode, werden für die Betrachtung der Finanzierung der Musikschulen die Daten der kameralen Haushaltsführung verwendet. Die nachfolgenden Betragsangaben wurden auf volle 1.000 Euro auf- oder abgerundet.

3.1 Ausgaben und Einnahmen

Die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen im Berichtszeitraum ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamtausgaben	34.887	37.293	38.531	39.373	40.607	41.585
davon Personalausgaben in T€	10.213	10.364	9.629	13.750	10.376	11.182
davon Honorarausgaben in T€	23.519	24.554	25.086	23.333	27.623	28.077
davon Sachausgaben in T€	1.155	2.375	3.816	2.290	2.608	2.326
Veränderung der Gesamtausgaben zum Vorjahr in %	+1,9	+6,9	+3,3	+2,0	+5,2	+2,4
Gesamteinnahmen in T€	18.623	18.884	18.640	18.172	19.520	19.831
davon aus Entgelten in T€	18.373	18.407	18.165	17.760	18.739	19.089
dav. sonstige Einnahmen in T€	250	477	475	412	781	742
Veränderung der Gesamteinnahmen zum Vorjahr in %	+4,2	+1,4	-1,3	-2,5	+7,4	+1,9
Deckung der Ausgaben durch Einnahmen in %	53,4	50,6	48,4	46,2	48,1	47,7

Ausgaben

Im Berichtszeitraum zwischen 2012 und 2017 sind die Gesamtausgaben für Musikschulen um 6,7 Mio. € und damit um 19,2 Prozent gestiegen. Aufgrund des Rückgangs der Zahl der erteilten Unterrichtseinheiten in den Jahren 2013 und 2014 und auch des erstmaligen Rückgangs der Anzahl der Schülerinnen und Schüler 2014 stellte das Abgeordnetenhaus von Berlin für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 jeweils 2,5 Mio. € zusätzlich „vorrangig

zur Erhöhung des bezirklichen Musikschulangebots“ bereit.²¹ Die Verteilung der zusätzlichen Mittel erfolgte auf Basis einer Zielvereinbarung, die zwischen den jeweiligen Bezirken und der damaligen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft abgeschlossen wurde.²² Das Ziel, dass mindestens 1,4 Prozent der Bezirksbevölkerung mit Musikunterricht erreicht wird, wurde nicht in allen Bezirken erreicht, die Zahl der Musikschülerinnen und -schüler sowie die Anzahl der Unterrichtseinheiten stiegen in der Folge aber deutlich.²³ Der Verstärkungsbetrag wurde, soweit er für Honorarausgaben eingesetzt worden war, ab 2016 Teil der bezirklichen Globalsummen.²⁴

Die Ausgaben für das angestellte pädagogische Personal und die Verwaltungskräfte weisen keine signifikante Entwicklung auf. Einzig die Steigerung der Ausgaben 2015 lässt auf Stellenbesetzungsvorgänge schließen, die aufgrund der zusätzlich vom Abgeordnetenhaus bereitgestellten Mittel möglich wurden. Mit Rundschreiben der SenFin IV Nr. 25/2016 vom 09. Juni 2016 wurden die Musikschullehrerichtlinien aufgehoben und durch den Tarifvertrag zur Regelung der Eingruppierung der Musikschullehrkräfte des Landes Berlin (TV Musikschullehrkräfte Land Berlin) ersetzt.

Die Honorarausgaben machten den größten Anteil an den Gesamtausgaben der Musikschulen aus und sind im Berichtszeitraum um 19,4 Prozent (entspricht rund 4,5 Mio. €) gestiegen. Die Ausführungsvorschriften über Honorare der Musikschulen (AV Honorare MuS) traten am 01. August 2012 in Kraft. Damit wurde geregelt, dass die Höhe der Honorarsätze der Entwicklung der tariflichen Angestellten des Landes Berlin folgt. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 01. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

Einnahmen

Die Einnahmen, im Wesentlichen aus Unterrichtsentgelten, sind im Berichtszeitraum um 6,5 Prozent gestiegen.²⁵ Dies verdeutlicht, dass die Bezirke trotz angespannter Haushaltslage bemüht waren, das Angebotsvolumen aufrecht zu halten und nur mit moderaten Entgelterhöhungen auf steigende Honorarausgaben reagierten. Allerdings hat sich die Spannweite zwischen den Bezirken von rd. 80 € Jahresentgelt 2012 auf rd. 120 € im Jahre 2017 erhöht.²⁶ Entgeltermäßigungstatbestände sind in den Ausführungsvorschriften über die Entgelte an den Musikschulen Berlins (AV-MSE) aufgeführt.²⁷ Im Jahr 2017 wurden Ermäßigungen in Höhe von insgesamt rd. 845.000 € gewährt, die ca. 4.500 Musikschülerinnen und Musikschülern zu Gute kamen.

²¹ 40. Sitzung des Abgeordnetenhauses von 12.12.2013, Beschluss des Abgeordnetenhauses zum Haushaltsplan - Drucksache Nr. 17/1400 (II.A.30).

²² Geschlossen im Juli 2014 „Zielvereinbarung zur Förderung der Arbeit der Musikschule im Bezirk....von Berlin“.

²³ Zum Stand 2017 siehe Tabelle unter 2.2 Musikschülerinnen und Musikschüler.

²⁴ Vgl. hierzu den Bericht der damaligen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 11. September 2015 an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie des Abgeordnetenhauses von Berlin über „Pauschale Mehrausgaben für die bezirklichen Musikschulen für den Doppelhaushalt 2014/2015 in Höhe von jeweils 2,5 Mio. €“ (Rote Nr. 2099).

²⁵ Weitere Einnahmen, allerdings in sehr geringem Umfang, werden z.B. aus Eintrittsgeldern, Instrumentenverleih oder Sachkostenpauschalen generiert.

²⁶ Jahresentgelt im Berliner Durchschnitt für Einzelunterricht über 45 Min. ohne Ermäßigungen 2012 = 750 €, Spannweite von 720 € bis 801 € / 2017 = 776 €, Spannweite von 720 € bis 839 €.

²⁷ Die AV-MSE sind am 31. Juli 2014 außer Kraft getreten, werden von den Bezirken aber bis auf weiteres weiter angewendet.

Die Ausgabendeckung durch die erzielten Einnahmen nahm im Berichtszeitraum tendenziell leicht ab und lag 2017 bei 47,7 Prozent. Die Ausgabendeckung nur durch Unterrichtsentgelte lag bei 45,9 Prozent (2012 = 52,7 Prozent). Der „Landeszuschuss“ (Differenz zwischen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben) betrug im Jahr 2017 21.753.651 €. Er stieg damit gegenüber 2012 (16.264.170 €) um rd. 25 Prozent und betrug 2017 pro Einwohnerin/Einwohner 5,90 €.

3.2 Personal

Das Personal an den Musikschulen besteht aus Musikschullehrkräften (pädagogisches Personal) und Verwaltungspersonal. Die Aufgaben der pädagogischen Koordination und Organisation (sog. Funktionstätigkeiten) umfassen z.B. die Aufgaben der Leitung, der stellvertretenden Leitung, der Zweigstellenleitung und der Fachgruppenleitung. Diese Aufgaben müssen vom festangestellten pädagogischen Personal neben ihrer Lehrtätigkeit wahrgenommen werden. Die Lehrtätigkeit wurde im Berichtszeitraum weit überwiegend von freiberuflichen Musikschullehrkräften übernommen. Für die folgenden Angaben wurden Vollzeitäquivalente (VZÄ) für Musikschultätigkeit ermittelt. Anteile für Querschnittsaufgaben in den Ämtern für Weiterbildung und Kultur wurden nicht berücksichtigt.

Pädagogisches Personal

Während in der letzten Berichtsperiode noch erhebliche Kürzungen des Personalstellenbestandes festgestellt wurden, scheint sich die Zahl der etatisierten Vollzeitäquivalente für angestellte Musikschullehrkräfte in dieser Berichtsperiode auf dem extrem niedrigen Niveau weitgehend stabilisiert zu haben. Nur in drei Musikschulen wurde noch im stärkeren Maße Personal abgebaut. In fünf anderen Musikschulen wurde der Bestand an Vollzeitäquivalenten wieder vorsichtig angehoben. Insgesamt ist aber der Gesamtbestand in Berlin zwischen 2012 und 2017 abermals um 2,74 Vollzeitäquivalente gesunken.

In den Richtlinien der Regierungspolitik für die 18. Legislaturperiode hat die Koalition festgelegt, dass bis 2021 mindestens 20 % des Unterrichts an den bezirklichen Musikschulen durch festangestellte Musikschullehrkräfte erteilt werden soll. Im Doppelhaushalt 2018/19 wurden den Bezirken daher Mittel für 105,22 Stellen (Vollzeitäquivalente = VZÄ) zur Verfügung gestellt.²⁸ Das 20 Prozent-Ziel wurde dabei aus dem Beschluss der Koalition abgeleitet, prekäre Arbeitsbedingungen zurückzudrängen und gute Arbeit entsprechend in Arbeitsverträgen zu vereinbaren und entlohnen. Die Stärkung der Musikschularbeit war dabei nicht primäres Ziel. Ohnehin hatte diese Maßnahme für den aktuellen Berichtszeitraum bis 2017 noch keine Auswirkungen.

²⁸ Konkretisierung: 20% des Unterrichtsvolumens (Basis sind die Unterrichtseinheiten 2016) wird von angestellten Musikschullehrkräften erteilt. Nach Abzug der VZÄ, die von den vorhandenen angestellten Musikschullehrkräften für Unterricht genutzt werden, ergab sich der Differenzbetrag von 105,22 VZÄ.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich Anteile für pädagogische Koordination und Organisation (sog. Funktionstätigkeit)					
Bezirk	Stellen gesamt (incl. ZeP)		Entwicklung absolut	Funktions- tätigkeit 2017	Unterrichts- tätigkeit 2017
	2012	2017			
Mitte	18,56	19,96	+1,4	7,13	12,83
Friedrichshain-Kreuzberg	11,15	11,19	+0,04	5,28	5,91
Pankow	29,32	23,40	-5,92	7,52	15,88
Charlottenburg-Wilmersdorf	7,16	7,16	0,00	4,22	2,94
Spandau	5,38	6,66	+1,28	3,00	3,66
Steglitz-Zehlendorf	11,75	9,50	-2,25	4,50	5,00
Tempelhof-Schöneberg	10,30	12,30	-2,00	4,46	7,84
Neukölln	8,38	8,38	0,00	4,20	4,18
Treptow-Köpenick	12,52	11,53	-0,99	4,75	6,78
Marzahn-Hellersdorf	5,59	6,59	+1,00	3,08	3,51
Lichtenberg	13,80	14,50	+0,70	4,42	10,08
Reinickendorf	5,24	5,24	0,00	3,65	1,59
Berlin	139,15	136,41	-2,74	56,21	80,20

Der Anteil Vollzeitäquivalente für Funktionstätigkeit hat sich von 49,99 Vollzeitäquivalenten in 2012 auf 56,21 in 2017 erhöht. Mutmaßlich leitet sich diese Entwicklung aus der Erfahrung ab, dass unabhängig von der Größe der Musikschule eine Mindestkapazität von 4 bis 5 Vollzeitäquivalenten je Musikschule vorhanden sein muss, damit die Arbeitsfähigkeit der Musikschule „noch“ gesichert ist. Über die Aufrechterhaltung des reinen Unterrichtsbetriebes hinausgehende Initiativen sind mit dieser Ausstattung aber nicht möglich. Weiterhin fällt auf, dass fünf Musikschulen 2017 über keine stellvertretende Leitung verfügten.²⁹

²⁹ Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg.

Bereits im zweiten Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht wurde die Ausstattung mit Funktionstätigkeit als ungenügend bemängelt und die Einführung einer kennzifferorientierten Ausstattung für sinnvoll erachtet. Diese ist weiterhin insbesondere nötig, damit die Musikschulen

- die arbeitsintensiven Kooperationen ausbauen können,
- stärker auf gesellschaftliche Veränderungsprozesse reagieren können, wie Integration von Geflüchteten, Diversität, Inklusion und Digitalisierung,
- ihre Rolle im Kulturleben der Stadt verstärken können,
- verstärkt in den Sozialraum wirken können und
- die gesetzlich vorgeschriebene Qualitätsarbeit durchführen können.

Freiberufliche Musikschullehrkräfte

An den Berliner Musikschulen unterrichteten im Berichtszeitraum rd. 2.000 freiberufliche Musikschullehrkräfte, von denen wiederum rd. 50 Prozent aufgrund ihrer überwiegenden Tätigkeit für die Berliner Musikschulen als „arbeitnehmerähnlich“ anerkannt waren. Für diese Musikschullehrkräfte gilt, dass die freiberufliche Tätigkeit für einen längeren Zeitraum einen derart großen Umfang besitzt, dass eine wirtschaftliche Abhängigkeit besteht, die zu einer arbeitnehmerähnlichen sozialen Schutzbedürftigkeit führt. Die für diesen Status auf Antrag durchzuführende aufwändige Einzelfallprüfung ist eine erwähnenswerte Herausforderung für die Musikschulverwaltung.

Der Anteil des von freiberuflichen Musikschullehrkräften durchgeführten Unterrichts betrug im Berichtszeitraum weiterhin rd. 91 Prozent und ist damit seit dem 2. Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht weitgehend unverändert geblieben.³⁰ Im Vergleich zu anderen Städten ist der Anteil freiberuflicher Musikschullehrkräfte auffallend hoch.³¹ Auf die Problematik der im Umkehrschluss sehr geringen Ausstattung mit angestellten Musikschullehrkräften hinsichtlich Organisation, Steuerung, Projektfähigkeit und für die verbindlichen, vernetzenden Tätigkeiten wurde schon im Abschnitt „Pädagogisches Personal“ hingewiesen.

Die Honorarregelungen für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berliner Musikschulen sind in den Ausführungsvorschriften über Honorare der Musikschulen (AV Honorare MuS) festgelegt, die formal am 31. Juli 2017 außer Kraft getreten sind, aber weiter angewendet werden. Die Honorarsätze folgen zwar der Tarifentwicklung für die Angestellten des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin, werden aber von den betroffenen Musikschullehrkräften als zu gering erachtet. Für die 18. Wahlperiode ist daher gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik eine grundsätzliche Verbesserung der Honorierung vorgesehen³².

³⁰ Das entspricht ca. 93 bis 94 % aller Musikschullehrkräfte.

³¹ Nach Angaben des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) betrug 2017 der Anteil freiberuflicher Musikschullehrkräfte für die nach Berlin 14 größten deutschen Städte in Deutschland (über 500.000 Einwohner) nur 33%.

³² Richtlinien der Regierungspolitik vom 12. Januar 2017 (Drucksache des Abgeordnetenhauses von Berlin Nr. 18/0073), Seite 6, Arbeit, Gute Arbeit Fördern, Öffentlichen Dienst zum Vorbild machen.

Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter

Die für Verwaltungstätigkeiten zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalente haben sich gegenüber 2011 im Berichtszeitraum deutlich, d.h. um 11 Prozent, erhöht. Trotz gestiegener Schülerzahlen (plus rd. 18 Prozent) hat sich damit die Relation Schülerin oder Schüler je Vollzeitäquivalent der im zweiten Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht geforderten 1.000 Schüler angenähert (s. Anlage 3). Es gibt erhebliche Unterschiede zwischen den Bezirken. So haben Musikschulen, die stark in der musikalischen Früherziehung engagiert sind, zwar viele Schülerinnen und Schüler, die aber im Einzelnen wenig Verwaltungsarbeit verursachen. Ein besserer Wert, um den Verwaltungsaufwand zu ermitteln, wäre die Zahl der abgeschlossenen Verträge. Das Statistikmodul wird aktuell in MS-IT eingeführt. Mit validen Daten ist ab 2019 zu rechnen.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Verwaltungskräfte aufgrund der komplexen Tätigkeit im hohen Maße belastet sind. Die Vertragsregelungen sind teilweise kleinteilig, Ermäßigungsansprüche sind anhand sozialrechtlicher Regelungen zu prüfen und die Umstellung auf das Verwaltungsfachverfahren der Musikschulen MS-IT führte anfänglich zu hohen Reibungsverlusten. Ende 2017 haben noch nicht alle Musikschulen mit MS-IT gearbeitet³³. Insofern war der Umstellungsprozess Ende 2017 noch nicht abgeschlossen.

Im Zuge der Einführung von E-Governmentprozessen auch in die Arbeit der Berliner Musikschulen ist zu erwarten, dass ein Zwang zur Vereinheitlichung der Arbeitsprozesse einsetzt. Spätestens dann sollten personelle Ausstattungsindikatoren für die Verwaltungsarbeit entwickelt werden.

3.3 Sachmittel und Instrumentenausstattung

Der Anteil der Sachausgaben an den Gesamtausgaben lag 2011 wie auch 2017 bei 5,6 %. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Sachmittelanteil über den Berichtszeitraum stets gleichgeblieben wäre, er schwankte vielmehr von Jahr zu Jahr von 3,3 % als niedrigstem Wert 2012 bis 9,9 % in 2014 als höchstem Wert (vgl. Tabelle unter 3.1). Dies lässt sich damit erklären, dass Sachmittel von den einzelnen Musikschulen bedarfsgerecht für bestimmte, größere Aufwendungen in den Haushalt eingestellt und entsprechend eingesetzt wurden. So hat Neukölln 2012 zum Beispiel einmalig rund 100.000 € für die Neuanschaffung und Reparatur von Instrumenten benötigt. Betrachtet man den Berichtszeitraum von sechs Jahren lässt sich also keine lineare Entwicklung hinsichtlich der Sachmittelausgaben aufzeigen.

³³ Die letzte Musikschule hat 2018 auf MS-IT umgestellt.

Für das Jahr 2017 wurden die Sachmittelausgaben in Bezug zur Unterrichtsmenge und zur Schülerzahl gesetzt. Diese Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezirk / Musikschule	Sachmittel 2017 Ist-Ausgaben	Sachmittelausgaben pro Unterrichtseinheit 2017	Sachmittelausgaben pro Schülerin bzw. Schüler 2017
Mitte	273.801 €	2,38 €	49,52 €
Friedrichshain-Kreuzberg	432.361 €	4,84 €	135,66 €
Pankow	150.601 €	1,32 €	23,59 €
Charlottenburg-Wilmersdorf	57.854 €	0,47 €	10,46 €
Spandau	148.560 €	2,57 €	67,65 €
Steglitz-Zehlendorf	251.789 €	1,88 €	32,65 €
Tempelhof-Schöneberg	165.975 €	1,54 €	27,70 €
Neukölln	88.591 €	0,99 €	20,14 €
Treptow-Köpenick	196.537 €	2,89 €	81,35 €
Marzahn-Hellersdorf	133.273 €	2,86 €	33,91 €
Lichtenberg	351.583 €	3,86 €	47,95 €
Reinickendorf	75.108 €	1,12 €	16,40 €
Gesamt	2.326.033 €	2,11 €	39,30 €

Von größerer Bedeutung für die Musikschulen sind die Ausgaben für die Beschaffung, Pflege und Wartung von Instrumenten. Nicht jede Schülerin oder jeder Schüler kann und möchte sich gleich zu Beginn des Musikunterrichts ein neues Instrument kaufen. Vielmehr wird abgewartet, bis sie oder er sich sicher ist, das richtige Instrument gefunden zu haben. Die Möglichkeit, auf Instrumente der Musikschulen zurückzugreifen, ist daher ein unverzichtbares Angebot der Musikschulen. Eine besondere Bedeutung hat der Instrumentenbestand auch im Zusammenhang von Kooperationen mit Kindertagesstätten und Grundschulen.

Bereits im letzten Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht wurde darauf hingewiesen, dass für die Beschaffung, Pflege und Wartung des Instrumentenbestandes kein Zumesungs- bzw. Kostenmodell existiert.³⁴

³⁴ Vgl.: II. LQE-Bericht, Seite 21 unter 3.3 – Musikinstrumente: „Einen Beitrag für einen finanziellen Grundstock zur Sicherung kontinuierlicher Investitionen (Pflege, Wartung, Wiederbeschaffung von Instrumenten), könnte eine Zweckbindung der Einnahmen aus der kostenpflichtigen Entleihe von Instrumenten leisten.“

3.4 Gebäude und Räume

Die Zahl der den Musikschulen in eigener Zuständigkeit zur Verfügung stehenden Gebäude/Gebäudeteile hat sich gegenüber 2011 von 24 auf 33 in 2017 erhöht. Insgesamt wurde an 331 Unterrichtsstätten unterrichtet (2011 = 290), davon in 187 Schulen (2011 = 149).

Schulen sind weiterhin der wichtigste Partner der Musikschulen. Allerdings besteht aufgrund der steigenden Zahl von Schülerinnen und Schülern eine Tendenz, die Räumlichkeiten, die den Musikschulen zur Verfügung gestellt wurden, wieder vermehrt zur Deckung des eigenen schulischen Bedarfs zu nutzen. Um auch weiterhin ein verlässliches dezentrales Angebot vorhalten zu können, werden daher Ersatzräumlichkeiten benötigt. Hinzu kommt der allgemeine - zum Teil - sanierungsbedürftige bauliche Zustand der Musikschulimmobilien.

In die 2016 begonnene Erarbeitung von Sozialen Infrastrukturkonzepten – die Musikschulen gehören zu den Einrichtungen der Daseinsfürsorge – wurden die Musikschulen seitens der Bezirke unterschiedlich intensiv eingebunden. Es lag meist weder eine bezirkliche noch eine Landesentwicklungsplanung vor. Im Ergebnis wurden die Unterrichtsstätten der Musikschule in den Sozialen Infrastrukturkonzepten nur dokumentiert, konkrete Planungen für den Aufbau neuer Unterrichtsstandorte jedoch nicht formuliert.

4 Qualitäts- und Organisationsentwicklung

Gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz von Berlin sind die Musikschulen verpflichtet, „zur Sicherung der Qualität ihres Bildungsangebots [...], geeignete Verfahren der Qualitätssicherung einschließlich regelmäßiger Selbstevaluationen durchzuführen [...]“.

Die Musikschulen haben im November 2007 die Implementierung des „Qualitätssystem Musikschule (QsM)“ abgeschlossen. Das Verfahren wurde vom Verband deutscher Musikschulen e.V. entwickelt. Bereits zum Ende des Berichtszeitraums des zweiten Leistungs- und Qualitätsentwicklungsberichts 2007 - 2011 wurde konstatiert, dass die Weiterführung von QsM sehr aufwendig ist und mangels Personal kaum noch verfolgt wird.

Zwischenzeitlich wurde die Arbeit am QsM von den Musikschulen gänzlich eingestellt. Eine systematische Qualitätssicherung, wie sie gesetzlich vorgeschrieben wird, findet daher nicht mehr statt. Erste Versuche zur Reanimierung wurden gestartet, indes sehen sich die bezirklichen Musikschulen mit dem derzeitigen Personalbestand im Bereich der pädagogischen Koordination nicht in der Lage, hier wieder in einen gesetzeskonformen Zustand zu gelangen.

Die Berliner Musikschulen sind eigenständige Einrichtungen der Bezirke, deren Handeln fast ausschließlich über die Musikschulleitungen koordiniert wird. Zentrale Fragen, insbesondere mit Finanzauswirkungen, können auf dieser Ebene nur sehr begrenzt abgestimmt werden. In der Konsequenz ergeben sich viele Unterschiede bei den Prozessabläufen zwischen den bezirklichen Musikschulen.

Andererseits macht die Digitalisierung auch vor den Musikschulen nicht halt. Bereits das gemeinsame Verwaltungsfachverfahren der Musikschulen MS-IT zwingt die Musikschulen, einzelne Prozesse einheitlich zu gestalten. Mit der geplanten Öffnung des Verfahrens für den Online-Zugriff durch die Bürgerinnen und Bürger wird sich diese Entwicklung noch verstärken, allerdings werden damit auch die Unterschiede, z.B. die unterschiedlichen Entgelte, deutlich.

Um hier Vereinheitlichungen zu erreichen, ist es notwendig, dass die SenKultEuropa gemeinsam mit den Bezirken entsprechende Zielsetzungen entwickelt und die dafür notwendigen Abstimmungsprozesse moderiert.

Nicht nur im Rahmen der Verwaltung bedarf es der Abstimmung für ein gemeinsames Vorgehen. Dies gilt auch für viele fachliche Bereiche und Projekte (z.B. Teilhabethemen, Veranstaltungen, QsM). Ein Service, der hier die Vorarbeiten und die Koordination für die Musikschulen übernimmt, würde die Musikschulen sehr entlasten.

Teil III Zusammenfassung, Auswertung und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der bezirklichen Musikschulen

5 Zusammenfassung der Ergebnisse

- Das **Leistungsvolumen** der Berliner Musikschulen ist im Berichtszeitraum weitgehend konstant geblieben. Im Jahr 2017 erteilten die Berliner Musikschulen insgesamt 1,102 Mio. Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.
- Die **Zahl der Musikschülerinnen und Musikschüler** ist gegenüber dem letzten Berichtszeitraum um rund 18 Prozent gestiegen. 2017 waren 59.185 Berlinerinnen und Berliner Schülerinnen und Schüler an Berliner Musikschulen. Dies entspricht 1,6 % der Gesamtbevölkerung und liegt damit deutlich unter dem vom Verband deutscher Musikschulen (VdM) empfohlenen Richtwert von 2 % Versorgungsdichte. Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums wird sich bei gleichbleibendem Angebot die Versorgungsdichte in den nächsten Jahren verschlechtern.
- Die Berliner Musikschulen erteilen Instrumental- und Vokalunterricht im Einzelunterricht und im Ensemble. Sie bieten die Studienvorbereitende Ausbildung als Vorbereitung für die Aufnahmeprüfungen der Musikhochschulen an und sind bei Musikwettbewerben engagiert. Zum **Angebotsspektrum** gehören außerdem Veranstaltungen, Aufführungen und Konzerte. Diese Angebote haben sich im Vergleich zum letzten Qualitäts- und Leistungsbericht weder qualitativ noch quantitativ signifikant geändert. Neu hinzugekommen sind spezielle Angebote für Geflüchtete.
- Die **Kooperation** mit Kindertagesstätten und Grundschulen konnte im Berichtszeitraum nicht ausgebaut werden und verblieb in den meisten Bezirken auf niedrigem Niveau. Auch die Kooperation mit Ganztagschulen der Sekundarstufe I blieb trotz bestehender Rahmenvereinbarung auf gleichem Niveau wie im vorherigen Berichtszeitraum.
- Die **Gesamtausgaben** der Musikschulen sind im Berichtszeitraum um 6,7 Mio. € gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von 19,2 % innerhalb des Berichtszeitraums zwischen 2012 und 2017. Die Steigerung ging im Wesentlichen auf die Steigerung der Honorare zurück.
- Die **Einnahmen**, vor allem aus Unterrichtsentgelten, sind in der Summe über alle Bezirke um 6,5 % gestiegen. Der Aufwand des Landes Berlin im Jahre 2017 von insgesamt 21.753.651 € entsprach 5,90 € je Einwohnerin und Einwohner. Nahezu die Hälfte der Gesamtkosten des Berliner Musikschulwesens wird über Entgelte finanziert.
- Der Personalbestand von festangestellten **Musikschullehrerinnen und -lehrern** ist im Berichtszeitraum um insgesamt 2,74 Vollzeitäquivalente (VZÄ) gesunken und betrug 2017 136,41 VZÄ. Der Stellenanteil für Aufgaben der **pädagogischen Koordination** (Funktionstätigkeit) hat sich – bezogen auf alle Berliner Musikschulen – von 49,99 VZÄ im Jahr 2012 auf 56,21 VZÄ im Jahr 2017 erhöht. Damit wurde zwar in neun von zwölf Musikschulen die Mindestkapazität erreicht, die nötig ist, um die Arbeitsfähigkeit der Musikschulen zu sichern. Um eine qualitative Weiterentwicklung der Musikschularbeit zu erreichen, reicht dieses Volumen allerdings nicht aus.
- Rund 91 % des Unterrichts im Berichtszeitraum wurde von **freiberuflichen Musikschullehrkräften** durchgeführt.

- Das **Verwaltungspersonal**, d.h. die für Verwaltungstätigkeiten zur Verfügung stehenden Stellenanteile haben sich gegenüber dem letzten Qualitäts- und Leistungsbericht 2011 zwar um 11 % erhöht. Durch die erhöhten Schülerinnen- und Schülerzahlen und die gestiegenen Anforderungen an die Verwaltung, z.B. durch Digitalisierungsprozesse und kleinteilige Vertragsregelungen, waren die Verwaltungen allerdings auch stärker belastet.
- Obwohl die Anzahl der **Räumlichkeiten** für Musikschularbeit gegenüber dem letzten Berichtszeitraum insgesamt erhöht werden konnte (von 24 Gebäuden in eigener Zuständigkeit im Jahr 2011 auf 33 im Jahr 2017, bzw. von 290 genutzter Unterrichtsstätten, z.B. in Schulen auf 331), sind fehlende geeignete Räumlichkeiten ein wesentlicher Grund, warum die Musikschularbeit nicht ausgebaut werden konnte. Das Instrument der Sozialen Infrastrukturplanung wurde nur passiv genutzt.
- Die schulgesetzlich verpflichtend vorgeschriebene **Qualitätssicherung und -entwicklung** konnte im Berichtszeitraum infolge fehlenden Personals vor allem im Bereich der pädagogischen Koordination nicht mehr durchgeführt werden.

6 Auswertung

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Berliner bezirklichen Musikschulen die Dichte und Vielfalt ihres Angebots im Berichtszeitraum aufrechterhalten konnten. Die Musikschulen erfüllen ihren gesetzlichen Auftrag als dezentrale Einrichtungen der Musikpädagogik für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Zugleich haben sie – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – auf gesellschaftliche Herausforderungen reagiert und sich zum Beispiel mit speziellen Angeboten an der Integration Geflüchteter beteiligt. Inklusive Angebote für Menschen mit Behinderung und musikpädagogische Aktivitäten mit älteren Menschen sind Teil des Gesamtbildes. Die Steigerung der Schülerinnen- und Schülerzahlen und lange Wartelisten dokumentieren die weiterhin hohe Nachfrage nach Musikschulunterricht – nicht zu reden von jenen, die es für musikpädagogische Angebote zu gewinnen gilt. Mit Veranstaltungen, Aufführungen und Konzerten waren die Musikschulen wichtige Orte dezentraler Kulturarbeit im soziokulturellen Raum.

Die Zahl der Jahreswochenstunden ist innerhalb des Berichtszeitraums um 581 gestiegen. Aufgrund der im gleichen Zeitraum angestiegenen Bevölkerungszahl hat sich daraus keine Verbesserung des Versorgungsgrades ergeben. Die Versorgungsdichte in der Stadt ist von Bezirk zu Bezirk zum Teil sehr unterschiedlich.

Der Großteil der Musikschullehrkräfte war im Berichtszeitraum auf Honorarbasis beschäftigt. Der Einsatz von Honorarkräften zur Konsequenz, dass diese freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausschließlich zur Erfüllung des Unterrichtsauftrags verpflichtet werden können und den Musikschulen nicht für übergeordnete Aufgaben zur Verfügung stehen. Mit den Haushalten 2018/2019 sowie 2020/2021 wurden hier bereits wichtige Schritte zu mehr Festanstellungen an den Musikschulen geleistet.

Allerdings fand der Ausbau des Musikschulunterrichts seine Grenze auch in fehlenden Räumlichkeiten oder mangelnder Ausstattung.

Die Auswertung der kulturellen Profile der Bezirke für den aktuellen Bezirkskulturbericht³⁵ zeigte mehrere gemeinsame Schwerpunktziele der zwölf Bezirke. Hierzu zählten u.a. der

³⁵ Vgl. Bezirkskulturbericht 2016/2017, S. 29.

Erhalt und die Erweiterung der kulturellen Infrastruktur, die Stärkung der kulturellen Vielfalt, Offenheit und kulturellen Diversität, die Gewährleistung eines der jeweiligen Bezirks- (sozial-) struktur angemessenen Kulturangebots, die Förderung der kulturellen Bildung in Kooperation mit Schulen und Kitas sowie im außerschulischen Bereich und die Digitalisierung der Angebote und Geschäftsprozesse. Bei der Erreichung dieser Ziele spielen die Musikschulen als eine der größten dezentralen und elementaren Kultur- und Bildungseinrichtungen eine Schlüsselrolle. Die im folgenden Abschnitt umrissenen Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die bezirklichen Musikschulen diese Rolle auch in Zukunft wahrnehmen und ausbauen können.

7 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der bezirklichen Musikschulen

➤ Steigerung des Anteils festangestellter Musikschullehrkräfte

In den Richtlinien der Regierungspolitik für die 18. Legislaturperiode wurde festgelegt, dass bis 2021 mindestens 20 Prozent der Musikschullehrkräfte fest angestellt sind. Im Doppelhaushalt 2018/2019 wurden zur Umsetzung dieses politischen Zieles zusätzlich 105 VZÄ zur Verfügung gestellt. Für den Doppelhaushalt 2020/2021 werden 2 Mio. € pro Jahr zur Verfügung gestellt, um diesen Weg fortzusetzen. Die Steigerung des Anteils festangestellter Musikschullehrkräfte ist notwendig, damit die Musikschulen auf gesellschaftliche Themen wie Integration, Inklusion, Digitalisierung, lebenslanges Lernen, Begabtenförderung angemessen und proaktiv eingehen zu können und die Kooperationen mit Kitas und Schulen sowie Einrichtungen im Sozialraum ausbauen können.

➤ Ausbau der personellen Kapazitäten für pädagogische Koordination

Wie oben dargestellt, wurde der Anteil der Vollzeitäquivalente für sog. Funktionstätigkeiten, also pädagogische Koordination und Organisation, im Berichtszeitraum erhöht. Damit konnte die Arbeitsfähigkeit der Musikschulen und die Aufrechterhaltung des Angebots gesichert werden. Wenn die Musikschulen ihr Angebot in Zukunft ausbauen sollen, um die Berliner Gesellschaft in ihrer Vielfalt zu erreichen und bestimmte Zielgruppen neu oder stärker anzusprechen (z.B. sozialschwache oder bildungsferne Menschen, Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, Seniorinnen und Senioren), sind perspektivisch weitere Kapazitäten für die pädagogische Koordination nötig. Es ist zu prüfen, ob die oben erwähnten zusätzlichen 2 Mio. € pro Jahr im Doppelhaushalt 2020/2021 anteilig auch für den Ausbau der pädagogischen Koordination genutzt werden können.

➤ Einrichtung einer Servicestelle für die bezirklichen Musikschulen (SBM)

Ziel der Einrichtung einer Servicestelle für die bezirklichen Musikschulen ist es, den bezirklichen Musikschulen sowohl Entlastung als auch Unterstützung in zentralen Services zu bieten. Den Herausforderungen, die alle bezirklichen Musikschulen betreffen, zum Beispiel in den Bereichen Digitalisierung, wachsende Stadt und zunehmend diverser werdende Stadtgesellschaft, könnte durch ein koordiniertes Vorgehen effektiver begegnet werden (Übertragung des Shared-Services-Gedanken aus dem Zukunftspakt Verwaltung auf die Musikschulen).³⁶ Die Servicestelle kann auch den notwendigen Neustart im Bereich der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung mit anschieben und das Musikschulangebot für die Bürgerinnen und Bür-

³⁶ Vgl. Zukunftspakt Verwaltung, Vorlage zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus, Drucksache 18/1956 vom 28. Mai 2019 (Projektsteckbrief Nr. 3 – Shared Services).

ger transparenter, leichter erfassbar und zugänglich gestalten. Ein gemeinsamer Internetauftritt der Berliner Musikschulen, die Beratung bei der Antragstellung auf Projekte und die Verbesserung der Sichtbarkeit der Musikschulen in der Öffentlichkeit sind weitere Ziele einer Servicestelle.

Im Haushaltsplan 2020/2021 sind 2021 als Startbudget 650.000 € für die Einrichtung der Servicestelle vorgesehen. Ab 2022 soll das volle Budget von 1,3 Mio. € zur Verfügung stehen. Eine Arbeitsgruppe, die sich aus Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten, Amtsleitungen und Musikschulleitungen zusammensetzt, und in der alle Bezirke vertreten sind, erarbeitet zurzeit die Einzelheiten zur Ausgestaltung der Servicestelle.

➤ Neufassung der Ausführungsvorschriften Musikschulhonorare (AV MS-Honorare)

Ziel der Anpassung der Honorare freiberuflicher Musikschullehrkräfte und der Neufassung der AV MS-Honorare ist es insbesondere, die Situation der Honorarkräfte zu verbessern und auf diese Weise dem Ziel „guter Arbeit“ näher zu kommen, soweit dies nicht durch Festanstellung möglich ist. Dies setzt die Richtlinien der Regierungspolitik 2016 – 2021 um.³⁷

➤ Neufassung der Ausführungsvorschriften Musikschulentgelte (AV MS-E)

Die bisherige Regelung ist 2014 außer Kraft getreten. Ziel der Neuregelung wird es sein, für die bezirklichen Musikschulen als Einrichtungen der Daseinsvorsorge eine einheitliche und für die Bürgerinnen und Bürger transparente Entgeltstruktur zu schaffen. Die neue Regelung muss dabei gewährleisten, dass an Musikschulunterricht interessierte Menschen jedenfalls nicht durch Entgelte von der Inanspruchnahme der Einrichtungen abgehalten werden. Ermäßigungstatbestände müssen klar definiert einen Ermäßigungsanspruch begründen, wie dies auch in anderen Einrichtungen der Fall ist. Die Reichweite der Musikschulangebote kann auf diese Weise deutlich erhöht und auf Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen oder wirtschaftlich schwache Familien ausgeweitet werden. Der vom Schulgesetz geforderte Musikschulzugang wird niedrigschwelliger und chancengleich gestaltet. Nicht zuletzt können auf diese Weise auch die Musikschul-verwaltungen entlastet werden. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa strebt eine Angleichung der Entgelte zwischen den Bezirken an.

➤ Einbeziehung der Musikschulen in die kulturelle Nutzerinnen- und Nutzerforschung

Für eine gezielte Entwicklung des musikpädagogischen Angebots in der wachsenden Stadt bedarf es – wie bereits im Bereich der Bibliotheken – der Einbeziehung der Musikschulen in die systematische Nutzerinnen- und Nutzerforschung im Kulturbereich. Die gezielte Ermittlung der Nutzerinnen- und Nutzerinteressen wie vor allem auch der Erwartungen und Annahmen der Nichtnutzerinnen und Nichtnutzer wird es erlauben, zielgerichteter zu agieren und z.B. Informations- und Werbeaktivitäten auszurichten. Nicht zuletzt stehen auch die Musikschulen, die das gesellschaftliche Fundament der musisch-kulturellen Bildung legen sollen, in der verschärften medialen Konkurrenz um sich verknappende (Frei-)zeitressourcen gerade junger Menschen.

³⁷ Dort heißt es: „Die Entlohnung der als Honorarkräfte tätigen Lehrkräfte an Volkshochschulen und Musikschulen wird der Senat erhöhen und prüfen, wie eine bessere soziale Absicherung erreicht werden kann.“ Vgl. Richtlinien der Regierungspolitik, Drucksache des Abgeordnetenhauses von Berlin, Nr. 18/00 73 vom 10.1.2017.

➤ Wiederaufnahme von Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung

Unter der Voraussetzung der Zurverfügungstellung zusätzlicher Personalressourcen für die pädagogische Koordination muss die gezielte Qualitätsarbeit wiederaufgenommen werden, die eine Vorgabe des Landesgesetzgebers darstellt. Doch ungeachtet der rechtlichen Anforderungen liegen Qualitätsanforderungen und Selbstevaluation auch im eigenen Interesse der Musikschulen, das sie ein Unterscheidungsmerkmal zu marktförmigen Angeboten der Musikpädagogik sein können.

➤ Ausbau der Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Schulen

Ziel des Ausbaus ist es, gerade schon jüngeren Kindern flächendeckend Zugang zu elementarer Musikpädagogik und damit zur Musikkultur zu ermöglichen. Hierzu sind eine Vereinfachung der Rahmenbedingungen, die selbstverständliche (öffentliche) Finanzierung, Entgeltfreiheit für die Eltern sowie bedarfsorientierte Ausstattung mit angestellten Musikschullehrkräften nötig. Ein Beispiel könnte das Hamburger Modell „Ergänzender Unterricht an Schulen“ sein, bei dem jede Schülerin und jeder Schüler der allgemeinbildenden Schulen einen finanzierten Anspruch auf einen definierten Anteil einer Vollzeit-Musikschullehrkraft hat. Für Schulen in sozial schwierigen Gebieten ist dieser Anteil erhöht. Für die Kooperation mit Ganztagschulen der Sekundarstufe I sollte geprüft werden, ob es tatsächlich einen Bedarf für dieses Angebot gibt. Sollte dies der Fall sein, müssten die Rahmenbedingungen einer Überprüfung unterzogen werden.

➤ Erhalt, Modernisierung und Erweiterung der baulichen Infrastruktur, inklusive Ausstattung der Musikschulen

Die im jüngsten Bericht über die „Aktuelle Situation der bezirklichen Kulturarbeit“ vom 10. Mai 2019 beschriebene Herausforderung in Bezug auf Räume und deren Ausstattung betrifft auch die Musikschulen.³⁸ Musikschulunterricht findet in beträchtlichem Umfang in der Nachnutzung von Räumen in öffentlichen Schulen statt. Durch die steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen und den damit verbundenen Raumbedarf der Schulen steht den Musikschulen die Möglichkeit der Schulraumnutzung immer seltener offen. Bei der Entwicklung der sozialen Infrastruktur und der Erschließung neuer Stadtquartiere sollte die Musikschularbeit daher stets mitberücksichtigt werden.

➤ Weiterentwicklung von MS-IT

Der zukunftsgerichteten Weiterentwicklung von MS-IT als dem zentralen Fachverfahren der bezirklichen Musikschulen kommt Priorität zu. Das Verfahren hat – eine hohe Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit („Usability“) vorausgesetzt – das Potential, die verwaltungsmäßigen Anforderungen an die Musikschulen zumindest nicht weiter steigen zu lassen und die auf bloße Erstinformation und Verwaltungsfragen ausgerichteten Kundenkontakte abzufangen. Ein vollumfänglich nutzbares System würde zudem den Aufwand im Bereich der Musikschulstatistik deutlich senken.

➤ Digitaler Ausbau der Musikschulen

Entsprechend gesellschaftlicher und technischer Veränderungen, ändert sich auch die Art und Weise, wie Menschen musizieren. Die bezirklichen Musikschulen öffnen sich der Vielzahl digitaler Musikinstrumente und Musik-Apps. Durch die verstärkte Integration dieser digitalen Möglichkeiten ins Musikschulangebot können neue Nutzerinnen- und Nutzergruppen erschlossen werden. Das gilt für Jugendliche, die sich

³⁸ Vgl. Bezirkskulturbericht 2016/2017, S. 11 ff.

auch von ihren Hörgewohnheiten her der elektronischen Musik zuwenden und hier Unterricht suchen. Es gilt aber auch für Menschen, die z.B. aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung ein klassisches Instrument nicht bedienen können. Damit die Musikschulen die Chancen der Digitalisierung für sich nutzen können, bedarf es neben entsprechenden Fortbildungen für Musikschullehrkräfte und entsprechender Ausstattung vor allem eines stabilen und performanten WLAN an den Musikschulstandorten. Letzteres ist dabei auch für die Öffnung der Musikschulen zur Stadtgesellschaft als sogenannte „Dritte Orte“ von großer Bedeutung

➤ Weiterentwicklung der Studienvorbereitenden Ausbildung

In Anbetracht des Mangels an Musiklehrkräften in der Schule, sollte in Kooperation mit den Hochschulen überlegt werden, wie die Studienvorbereitende Ausbildung weiterentwickelt werden kann.

Anhang

Anlage 1: Altersstruktur der Musikschülerinnen und Musikschüler 2017

Musikschule / Bezirk	bis 5	6 bis 9	10 bis 14	15 bis 18	19 bis 25	26 bis 60	über 60	k.A.	Summe
Mitte	1.012	1.964	1.019	419	221	696	141	57	5.529
Friedrichshain-Kreuzberg	819	558	588	300	246	604	72	0	3.187
Pankow	1.020	1.726	1.678	910	421	548	81	0	6.384
Charlottenburg-Wilmersdorf	598	1.114	1.430	685	366	958	378	0	5.529
Spandau	224	518	718	339	109	227	61	0	2.196
Steglitz-Zehlendorf	2.260	2.011	1.551	812	347	511	220	0	7.712
Tempelhof-Schöneberg	820	1.255	1.541	656	567	941	147	65	5.992
Neukölln	584	743	803	456	714	983	115	0	4.398
Treptow-Köpenick	182	581	761	341	118	356	77	0	2.416
Marzahn-Hellersdorf	2.566	515	382	158	74	147	88	0	3.930
Lichtenberg	4.503	631	860	386	99	445	61	348	7.333
Reinickendorf	214	597	990	499	208	416	144	1.511	4.579
Gesamt	14.802	12.213	12.321	5.961	3.490	6.832	1.585	1.981	59.185
Anteil				77 %	6,1 %	11,9 %	2,8 %		

Datenbasis: Statistik der Berliner Musikschulen 2017

Anlage 2: Schülerinnen und Schüler nach Fächern an den Berliner Musikschulen 2017

Musikschule / Bezirk	Grund- fächer	Instru- mental- fächer	davon	Zupf- instru- mente	Blech- blas- instru- mente	Holz- blas- instru- mente	Schlag- instru- mente	Tasten- instru- mente	Vokal- fächer	sonst. Unter- richts- formen	nicht ganz- jährige Ange- bote	En- semble fächer	Er- Gänz- ungs- fächer	nicht ganz- jährige Ange- bote	Ge- samt
Mitte	1.228	2.655	404	409	93	352	126	829	193	249	0	793	2.297	0	6.973
Friedrichshain- Kreuzberg	995	2.290	287	282	58	394	136	604	211	318	0	587	1.680	0	5.552
Pankow	1.137	3.182	466	499	239	629	259	781	153	156	0	891	1.174	0	6.384
Charlottenburg- Wilmerdorf	581	3.257	612	438	176	611	271	901	248	0	0	1.549	438	0	5.825
Spandau	268	1.916	268	355	60	238	75	416	62	442	0	379	223	0	2.786
Steglitz-Zehlendorf	2.067	4.892	585	547	99	588	143	1.143	140	1.647	0	673	80	0	7.712
Tempelhof-Schö- neberg	1.180	2.584	314	373	60	300	131	677	156	573	0	1.677	205	0	5.646
Neukölln	1.412	2.978	261	364	149	77	75	461	151	702	738	1.195	218	1.538	7.341
Treptow-Köpenick	307	1.982	243	336	44	327	122	593	215	102	0	570	230	0	3.089
Marzahn-Hellers- dorf	2.891	1.328	236	249	26	105	92	385	107	128	0	144	196	0	4.559
Lichtenberg	4.291	2.484	274	419	66	270	142	867	126	320	0	575	142	0	7.492
Reinickendorf	278	3.658	287	367	85	313	135	713	171	1.587	0	500	143	0	4.579
Gesamt / Anteil in %	16.635	33.206	13 %	14%	3 %	13 %	5 %	25 %	6 %	19 %	2 %	9.533	7.026	1.538	67.938

Datenbasis: Statistik der Berliner Musikschulen 2017

Anlage 3: Entwicklung der Stunden/ Vollzeitäquivalente Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter

Musikschule / Bezirk	Arbeitsstunden mit 60 Minuten je Stunde			Vollzeitäquivalente			Jahreswochenstunden / Vollzeitäquivalente			Schüler / Vollzeitäquivalente		
	2006	2011	2017	2006	2011	2017	2006	2011	2017	2006	2011	2017
Mitte	195	240	307	5,06	6,17	7,79	534	446	380	766	590	710
Friedrichshain-Kreuzberg	167	176	198	4,32	4,51	5,03	488	450	451	660	677	634
Pankow	156	156	187	4,06	4,01	4,75	693	697	711	944	992	1345
Charlottenburg-Wilmersdorf	192	144	147	4,98	3,68	3,73	758	976	878	987	1.428	1482
Spandau	63	66	99	1,63	1,68	2,51	803	871	627	1.334	1.469	874
Steglitz-Zehlendorf	319	313	424	8,27	8,03	10,76	532	565	298	586	1.079	717
Tempelhof-Schöneberg	160	167	235	4,16	4,27	5,96	602	602	527	992	1.043	737
Neukölln	131	147	186	3,40	3,77	4,72	639	616	476	1.020	1.110	925
Treptow-Köpenick	197	233	118	5,10	5,99	2,99	332	257	542	545	420	807
Marzahn-Hellersdorf	65	30	69	1,69	0,77	1,75	510	1.293	466	518	3.190	2244
Lichtenberg	188	156	117	4,88	4,00	2,97	291	530	852	591	1.714	2469
Reinickendorf	218	160	149	5,69	4,10	3,78	268	487	489	347	665	1211
Gesamt	2.050	1.988	2.236	53,26	50,97	56,75	538	649	524	774	1.198	1043

Legende:

Quelle: Datenbasis Statistik der Berliner Musikschulen 2006/2011/2017

Vollzeitäquivalent 2006 gleich 38,5 Zeitstunden pro Woche

Vollzeitäquivalent 2011 gleich 39 Zeitstunden pro Woche

Vollzeitäquivalent 2017 gleich 39,4 Zeitstunden pro Woche